



Anfragen: Frühlingssession 2025

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Justizverwaltungsleitung (JL)			
38	Spahr (Lengnau, SVP) (Sprecher/-in) Müller (Orvin, SVP)	Warum informiert die Staatsanwaltschaft zurückhaltend über kriminelle Vorfälle?	2-4

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 38

Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Spahr (Lengnau, SVP) (Sprecher/-in)
Müller (Orvin, SVP)

Beantwortung: JL

Warum informiert die Staatsanwaltschaft zurückhaltend über kriminelle Vorfälle?

Am 29. Dezember 2024 informierte die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland über ein Gewaltdelikt vor der Reitschule in Bern.

Sie informierte unter anderem:

«Am Samstagabend wurde ein Mann auf der Schützenmatte in Bern bei einer tätlichen Auseinandersetzung schwer verletzt und musste mit der Ambulanz ins Spital gefahren werden.»

«Die Kantonspolizei Bern hat am Samstag, 28. Dezember 2024, kurz nach 20.45 Uhr die Meldung erhalten, dass es auf der Schützenmatte in Bern zu einer tätlichen Auseinandersetzung gekommen sei. Als die Einsatzkräfte vor Ort eintrafen, fanden sie einen Mann mit einer schweren Schnittverletzung an der Hand vor, der von Drittpersonen betreut wurde.»

«Gemäss ersten Erkenntnissen kam es auf der Schützenmatte in Bern kurz zuvor zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen mehreren Personen, wobei ein Mann mit einem scharfen Gegenstand verletzt worden ist. Im Zuge der Nachsuche konnte der mutmassliche Täter kurze Zeit später auf Höhe Bushaltestelle Zieglerspital angehalten werden.»

Am 9. Januar 2025 titelte die Berner Zeitung zum gleichen Fall: «Schnittverletzung» entpuppt sich als abgehackter Finger».

Im Artikel ist zu lesen, dass es um einen Bandenkrieg von zwei rivalisierenden Gruppen ging und ein 25-jähriger Algerier mit einer Machete seinem Kontrahenten den Finger abhackte. Zudem wurde im Artikel erwähnt, dass die Kantonspolizei von den Verantwortlichen der Reitschule daran gehindert wurde, die Reitschule zu betreten, um Erste Hilfe zu leisten.

Abgesehen davon, dass die Staatsanwaltschaft sich konsequent dagegen sträubt, die Nationalität im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen proaktiv zu kommunizieren, lesen sich die Medienmitteilung der Stawa und der Artikel in der BZ wie zwei unterschiedliche Fälle. Es ist richtig, dass die Strafverfolgungsbehörden einen Sachverhalt sachlich und nüchtern wiedergeben und keine emotionalen Zuspitzungen machen. Jedoch soll der Sachverhalt in der Medienmitteilung auch nicht zur Unkenntlichkeit heruntergespielt werden.

In einem demokratischen System ist eine proaktive Kommunikation wichtig. So können Vorfälle in die öffentliche Debatte einfließen. Öffentliche Debatten können zu einem Praxiswechsel führen. Das Resultat der öffentlichen Debatte über Rückschaffungen von illegalen und straffälligen Migrantinnen und Migranten in Deutschland war, dass der deutsche Staat nach jahrelanger Blockade wieder Ausschaffungsflüge nach Afghanistan vollzog.

Wenn Sachbeschädigungen an einem Asylheim festgestellt werden, dann ist es relevant, ob unter diesen Sachbeschädigungen nur einfache Beschädigungen, sondern auch rassistische Symbole zu erkennen sind. Solche Informationen sind relevant für die öffentliche Debatte.

Fragen:

1. Warum kommuniziert die Staatsanwaltschaft über Delikte, die von öffentlichem Interesse sind, nicht hinreichend detailliert? (*Finger nach Angriff mit Machete abgehackt statt Schnittverletzungen an der Hand*)

2. Warum nennt die Staatsanwaltschaft die Nationalität von Beschuldigten und Opfern/Geschädigten nicht, obwohl sie das dürfte und andere Kantone das so handhaben?
3. Kann der Grosse Rat mit einer Motion, Gesetzesänderung oder auf anderem Weg die Staatsanwaltschaft und die Polizei dazu verpflichten, die Nationalität von Beschuldigten und Opfern/Geschädigten in den Medienmitteilungen zu nennen, wie das im Kanton Zürich erfolgt ist?

Antwort der Justizverwaltungsleitung

1. Die Mitglieder von Strafverfolgungsbehörden haben in sämtlichen Phasen eines Strafverfahrens hinsichtlich Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen zu bewahren (Art. 73 Abs. 1 StPO). Mit Bezug auf das Vorverfahren sieht ferner Art. 69 Abs. 3 lit. a StPO ausdrücklich vor, dass dieses nicht öffentlich ist. Eine Durchbrechung der Geheimhaltungspflicht während laufender Strafuntersuchung ist jedoch dann zulässig, soweit dies erforderlich ist und durch ein öffentliches Interesse nach Art. 74 Abs. 1 lit. a - d StPO gedeckt ist. Es handelt sich dabei vorab um Fälle, die bereits von den Medien aufgegriffen wurden und von denen zu erwarten ist, dass sie ein besonderes öffentliches Interesse wecken. Es gilt dabei stets dem Grundsatz der Unschuldsvermutung und den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen Rechnung zu tragen (Art. 74 Abs. 3 StPO). Dies bedeutet zunächst, dass nur jene Informationen publik zu machen sind, welche zur Erreichung des mit der Orientierung anvisierten Ziels notwendig sind (z. B. Zeugenaufruf). Namentlich ist von Schuldzuweisungen und voreiligen Qualifikationen des Verhaltens von Beteiligten abzusehen. Der Schutzmechanismus der Unschuldsvermutung ist gerade im Vorverfahren, wo die Abklärungen erst am Anfang stehen, besonders bedeutend. Die Bezeichnung einer Beschuldigten als Täterin bzw. eines Beschuldigten als Täter oder eine voreilige juristische Qualifikation des Geschehens kann nicht durch ein öffentliches Interesse gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. a - d StPO gerechtfertigt sein. Zu unterbleiben haben auch verdeckte Schuldvorwürfe im Sinne von Schuldvermutungen. Insbesondere sind wertende Äusserungen in Bezug auf die Täterin oder den Täter ohne Hinweis auf die Unschuldsvermutung zu unterlassen. Äussert sich die orientierende Staatsanwältin oder der orientierende Staatsanwalt gegenüber der Öffentlichkeit schuldzuweisend und damit vorverurteilend, ist dies zugleich auch immer eine Beeinträchtigung der sozialen Geltung der oder des Betroffenen (s. zum Ganzen Urteil des Bundesstrafgerichts BB.2020.296 vom 30. April 2021 E. 4, 4.1).

Bei dem von den Urhebern des vorliegenden Vorstosses genannten Beispiel fällt auf, dass zwischen der Medienmitteilung der Strafverfolgungsbehörden (29.12.2024) und dem fraglichen BZ-Artikel (09.01.2025) nicht weniger als elf Tage verstrichen sind. In dieser Zeit konnten die Medienschaffenden auf eigene Faust recherchieren und sich ein eigenes Bild des Vorfalles machen. Während in der Medienmitteilung alsdann von einer «schweren Schnittverletzung» die Rede war, titelte die BZ bildlich von einem «abgehackten» Finger im Kontext eines Bandenkrieges. Wie oben dargelegt, sollen sich die Strafverfolgungsbehörden insbesondere bei erst am Anfang stehenden Abklärungen wertender Urteile enthalten, um den Sachverhalt im Rahmen einer Untersuchung sorgfältig und ergebnisoffen und unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung zu ermitteln. Ferner soll bei Medienmitteilungen auch bereits aus ermittlungstaktischen Gründen kein Täterwissen vermittelt werden, welches alsdann bei Befragungen von involvierten Personen neue Erkenntnisse vereiteln würde.

2. Gemäss der Polizeilichen Kriminalstatistik 2023 – diejenige von 2024 ist noch nicht verfügbar – wurden im Kanton Bern gestützt auf Bundesgesetze gesamthaft 72 070 Straftaten erfasst (www.police.be.ch). Die (aktive) Information der Öffentlichkeit durch die Strafverfolgungsbehörden vermag lediglich einen Bruchteil davon abzubilden. Rückschlüsse auf die Sicherheitslage im Kanton Bern oder eine generelle Einordnung der Täterschaft nach Herkunft vermag sie deshalb nicht zu vermitteln.

Die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Bern kommunizieren bezüglich Nationalität gemäss einem klaren, transparenten und nachvollziehbaren Konzept:

1. Tötungsdelikte und tödliche Unfälle werden lückenlos kommuniziert. Die Nationalität wird deshalb immer automatisch genannt. Den Medien wird damit ein vollständiges, repräsentatives Bild der Ereignisse vermittelt.
2. In den übrigen Fällen, die nicht lückenlos kommuniziert werden (können), wird regelmässig auf die Nennung der Nationalität verzichtet. Die Nennung auch in diesen Fällen wäre nicht repräsentativ und könnte den Strafverfolgungsbehörden den Vorwurf eintragen, gezielt nur Delikte mit schweizerischen oder ausländischen Beschuldigten (je nach politischer Ausrichtung) zu kommunizieren. Mit dem Aufkommen des «Datenjournalismus» werden Medienmitteilungen vermehrt detailliert analysiert und ausgewertet. Ausnahmsweise wird die Nationalität aber auch in diesen Fällen genannt, soweit sie entweder eine Rolle in Bezug auf die verübten Delikte spielt (z. B. international operierende Drogenhändlerringe, Menschenhandel, Einbrecherbanden, Enkeltrickbetrüge) oder aber wenn sie zur Erläuterung eines Sachverhalts beitragen kann. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Raserin oder ein Raser im Strassenverkehr wegen ihrer bzw. seiner ausländischen Nationalität vorläufig festgenommen wird.
3. Auf Nachfrage von Medienschaffenden werden die Nationalitäten auch in denjenigen Fällen bekanntgegeben, in welchen von einer automatischen Nennung abgesehen wurde. Die Verantwortung liegt diesfalls bei den Medienschaffenden.

Die Nennung der Nationalität setzt stets voraus, dass diese zum Zeitpunkt der Information der Öffentlichkeit bereits bekannt ist. Gerade bei Fahndungsaufrufen ist die Täterschaft aber sehr oft (noch) nicht bekannt. Des Weiteren ist die Nationalität einer beschuldigten Person nicht immer einfach festzustellen. Namentlich bei ausländischen Straftäterinnen und Straftätern sind die Angaben oft schwierig zu überprüfen. Zudem kommt es vor, dass Personen mit mehrfacher Nationalität involviert sind, was für die Informationsvermittlung eine erhöhte Fehlerquelle darstellt, welche wiederum unnötige Angriffsflächen bietet.

Schliesslich vermittelt die jährliche Kriminalstatistik der Kantonspolizei Bern einen umfassenden Überblick über die Staatszugehörigkeit von beschuldigten Personen.

3. Der Regierungsrat hat diese Frage in Beantwortung der Motion 051-2016 Gschwend-Pieren «Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern» geklärt (vgl. den Bericht des Regierungsrates vom 05.12.2018; Geschäftsnummer 2018.POM.674). Gemäss dem Gutachten von Dr. Mohler ist der Grosse Rat nicht befugt, die Informationspraxis der Staatsanwaltschaft gesetzlich zu regeln (Bericht Regierungsrat, Ziffer 2). Die Mehrheit der Sicherheitskommission (vgl. Medienmitteilung GR vom 07.02.2019) kam zum Schluss, dass sich die heutige Informationspraxis der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft (siehe unter Frage 2) bewährt und der Vorstoss nicht umsetzbar ist. Auf Antrag des Regierungsrates hat der Grosse Rat den Vorstoss in der Folge abgeschrieben. An der bewährten Informationspraxis und an der mangelnden Befugnis des Grossen Rates, in diesem Bereich zu legiferieren, hat sich nach Auffassung der Staatsanwaltschaft zwischenzeitlich nichts geändert.

Verteiler

– Grosser Rat